

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen	DRUCKSACHE V54/2024
Teilbereich 60.1	
Datum 22.03.2024	

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	15.04.2024			
Samtgemeinderat	15.04.2024			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Daum	Beteiligt Osterburg-Pfele	Samtgemeindebürgermeister Andreas Kühne	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm vom 30.10.2019

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, dem anliegenden Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vom 30.10.2019 zuzustimmen und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Nach der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) sowie des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen (LAP) verpflichtet.

Die Zuständigkeit der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen obliegt in Niedersachsen – losgelöst – von der Straßenbaulastträgerschaft – den von der Lärmkartierung betroffenen Städten und Gemeinden.

Auf Basis der Umgebungslärmrichtlinie wird die Lärmbetroffenheit der Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens seit 2007 alle 5 Jahre durch die landesweite Umgebungslärmkartierung ermittelt. Die Randbedingungen wie z.B. der Kartierungsumfang oder die anzuwendenden Berechnungsverfahren haben sich im Laufe der Jahre bis zur jetzigen 4. Kartierungsrunde kontinuierlich weiterentwickelt.

Für die Kartierung von Lärm durch Hauptverkehrsstraßen in Niedersachsen, ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Niedersachsen Hildesheim (GAA Hildesheim) zuständig.

Auf Basis des in der Europäischen Union (EU) neu eingeführten Berechnungsverfahrens CNOSSOS wurde im Jahr 2022 für alle Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV ab 8.219 Kfz/Tag) eine aktualisierte Lärmkartierung durchgeführt (siehe Anlagen 1 und 2 des Entwurfes der anliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplanes).

Diese Lärmkartierung zeigt, dass die Gemeinden Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße liegen.

Die Gemeinde Süpplingenburg ist betroffen durch die Bundesautobahn 2 und die Gemeinden Wolsdorf und Warberg sind betroffen durch die Bundesstraße 244.

Bei dieser Lärmkartierung wurde festgestellt, dass in den vorgenannten Gemeinden keine Anwohner betroffen sind (siehe auch 2.2 des Entwurfes der Fortschreibung des anliegenden Lärmaktionsplanes).

Mit diesem Ergebnis wurde bereits der Lärmaktionsplan 2019 erstellt.

Im Rahmen der Fortschreibung dieses Lärmaktionsplanes wurden daher im anliegenden Entwurf vorerst lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Dieser Entwurf des Lärmaktionsplanes basiert auf ein bundesweit anzuwendendes Dokument, dass hier als Hilfestellung und Orientierungshilfe für Lärmaktionsplanungen der Städte und Gemeinden genutzt wurde.

Nunmehr erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer von einem Monat (26.04.2024 - 31.05.2024).

Danach werden mögliche Stellungnahmen ggf. in den Lärmaktionsplan eingearbeitet bevor die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes final im Juni 2024 vom Samtgemeinderat beschlossen wird.

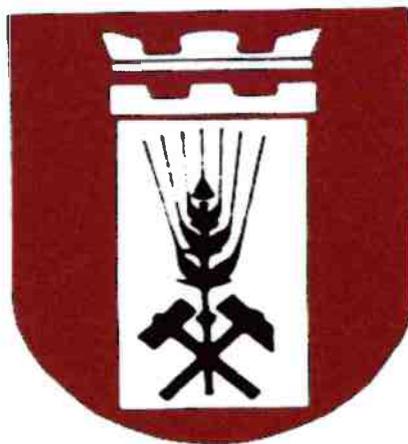
Die Lärmaktionsplanung ist bis zum 18.07.2024 abzuschließen. Der überarbeitete Lärmaktionsplan ist bis zum 15.08.2024 an das MU zu übersenden.

Bei der Lärmaktionsplanung handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Nach § 98 Abs. 3 NKomVG erfüllen die Samtgemeinden die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. Gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes gibt es nicht, es liegt im Ermessen der Gemeinde, wie das Verfahren durchgeführt wird. Bei dem Lärmaktionsplan handelt es sich nicht um eine Satzung. Da es für die Aufstellung eines LAP keine besonderen Formvorschriften gibt, soll die Beteiligung der Öffentlichkeit analog den Vorschriften zur Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, d. h. der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird für die Dauer von 1 Monat öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, da es dazu keine gesetzlichen Bestimmungen gibt und der LAP keine Regelungen trifft, sondern vielmehr nur die aktuelle Situation beschreibt.

ENTWURF

**Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gem. § 47d Abs. 5 Bundes-
Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Nord-Elm vom 30.10.2019**

*(Fortschreibung der Lärmaktionspläne für die Gemeinden Süpplingenburg, Warberg
und Wolsdorf)*



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung des Lärmaktionsplanes vom 30.10.2019

Inhalt

1	Allgemeine Angaben	3
2	Bewertung der Ist-Situation	7
3	Maßnahmenplanung.....	9
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	11
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan.....	13
6	Evaluierung des Aktionsplans.....	14
7	Inkrafttreten des Aktionsplans	14

Anlage 1 - Straßenlärmkarte 2022 Lden (Day, Evening, Night)

Anlage 2 - Straßenlärmkarte 2022 Lnight

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Samtgemeinde Nord-Elm
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	03154403
Vollständiger Name der Behörde:	Samtgemeinde Nord-Elm
Straße:	Steinweg
Hausnummer:	15
PLZ:	38373
Ort:	Süplingen
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>):	bauen@samtgemeinde-nord-elm.de
Internet-Adresse (<i>freiwillige Angabe</i>):	www.samtgemeinde-nord-elm.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinden Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf sind Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanungen wird die Bundesstraße 244 von Helmstedt in Richtung Schöningen und die Bundesautobahn 2 von Hannover nach Berlin betrachtet.

Die Gemeinde Süplingenburg ist seit dem 01.11.1969 eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nord-Elm. Süplingenburg hat rd. 650 Einwohner und liegt westlich der Kreisstadt Helmstedt am Dorm. Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes verläuft die Bundesautobahn 2.

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr von der Bundesautobahn 2 von Hannover nach Berlin.

Die Gemeinden Warberg und Wolsdorf sind ebenfalls seit dem 01.11.1969 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm. Warberg hat rd. 830 Einwohner, Wolsdorf hat rd. 930 Einwohner.

Am östlichen Rand der Gemeindegebiete verläuft die Bundesstraße 244.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IF-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt 1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet in den Gemeinden Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind: 0

Straßenlärmkarten für den betroffenen Bereich nach EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG (4. Runde) sind als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Die bundesweite Lärmaktionsplanung für die Schienenwege der Deutschen Bahn AG unterliegt der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

2.2

Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Tabellarische Angaben der Lärmkarten - Straßenlärm

4. Runde der EU-Lärmkartierung

Stand: 15.06.2023

Gemeindenname	Gemeindenr.	Anzahl Belastete * L _{DEN} 55-59	Anzahl Belastete * L _{DEN} 60-64	Anzahl Belastete * L _{DEN} 65-69	Anzahl Belastete * L _{DEN} 70-74	Anzahl Belastete * L _{DEN} ≥75
Süplingenburg	03154022	0	0	0	0	0
Warberg	03154025	0	0	0	0	0
Wolsdorf	03154026	0	0	0	0	0

Gemeindenname	Gemeindenr.	Anzahl Belastete * L _{Night} 50-54	Anzahl Belastete * L _{Night} 55-59	Anzahl Belastete * L _{Night} 60-64	Anzahl Belastete * L _{Night} 65-69	Anzahl Belastete * L _{Night} ≥70
Süplingenburg	03154022	0	0	0	0	0
Warberg	03154025	0	0	0	0	0
Wolsdorf	03154026	0	0	0	0	0

Gemeindenname	Gemeindenr.	Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 55	Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 65	Gesamtfläche (km ²) L _{DEN} ≥ 75	Wohnungen * L _{DEN} ≥ 55	Wohnungen * L _{DEN} ≥ 65	Wohnungen * L _{DEN} ≥ 75
Süplingenburg	03154022	3,2	1,4	0,3	0	0	0
Warberg	03154025	0,2	0,0	0,0	0	0	0
Wolsdorf	03154026	1,3	0,3	0,1	0	0	0

Gemeindenname	Gemeindenr.	Schulen ** L _{DEN} ≥ 55	Schulen ** L _{DEN} ≥ 65	Schulen ** L _{DEN} ≥ 75	Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 55	Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 65	Krankenhäuser ** L _{DEN} ≥ 75
Süplingenburg	03154022	0	0	0	0	0	0
Warberg	03154025	0	0	0	0	0	0
Wolsdorf	03154026	0	0	0	0	0	0

Gemeindenname	Gemeindenr.	Anzahl Fälle ischämische Herzkrankheiten	Anzahl Fälle starker Belästigung	Anzahl Fälle starker Schlafstörung
Süplingenburg	03154022	0	0	0
Warberg	03154025	0	0	0
Wolsdorf	03154026	0	0	0

*Die geschätzte Zahl der von Straßenlärm belasteten Menschen und Wohnungen ist auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden.

**Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

Anhand der o.g. Auswertung wird für die Gemeinden Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf keine Lärmproblematik gesehen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

Für die Gemeinden Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf wird keine Lärmproblematik gesehen.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

entfällt

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Lärmschutzwand	<p>Im Gebiet der Gemeinde Süplingenburg ist im Zuge des Ausbaus der Bundesautobahn 2 eine Lärmschutzwand vom Bund errichtet worden.</p> <p>Seitens der Gemeinde Süplingenburg wurden Lärmschutzmaßnahmen nicht getroffen, da die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.</p>

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens <i>(freiwillige Angabe)</i>	Kosten der Maßnahme [€] <i>(freiwillige Angabe)</i>
1.				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

ja

Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Sollten zukünftig Planungen in den betroffenen Gebieten stattfinden, insbesondere Bauleitplanung, werden die Kartierungen berücksichtigt und in die Planungen mit einbezogen. Bei Nichtberücksichtigung ist diese entsprechend zu begründen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Da keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich sind, können auch keine Schätzwerte für die Reduzierung angenommen werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Da keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich sind, können auch keine Schätzwerte für die Reduzierung angenommen werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

26.04.2024

Bis:

31.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Mitteilung des Lärmaktionsplanes auf der Homepage der Samtgemeinde Nord-Elm sowie im Aushang in den Aushangkästen der Samtgemeinde Nord-Elm

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen¹ (*freiwillige Angabe*):

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

(Ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am:

**7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der
Umsetzung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)**

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

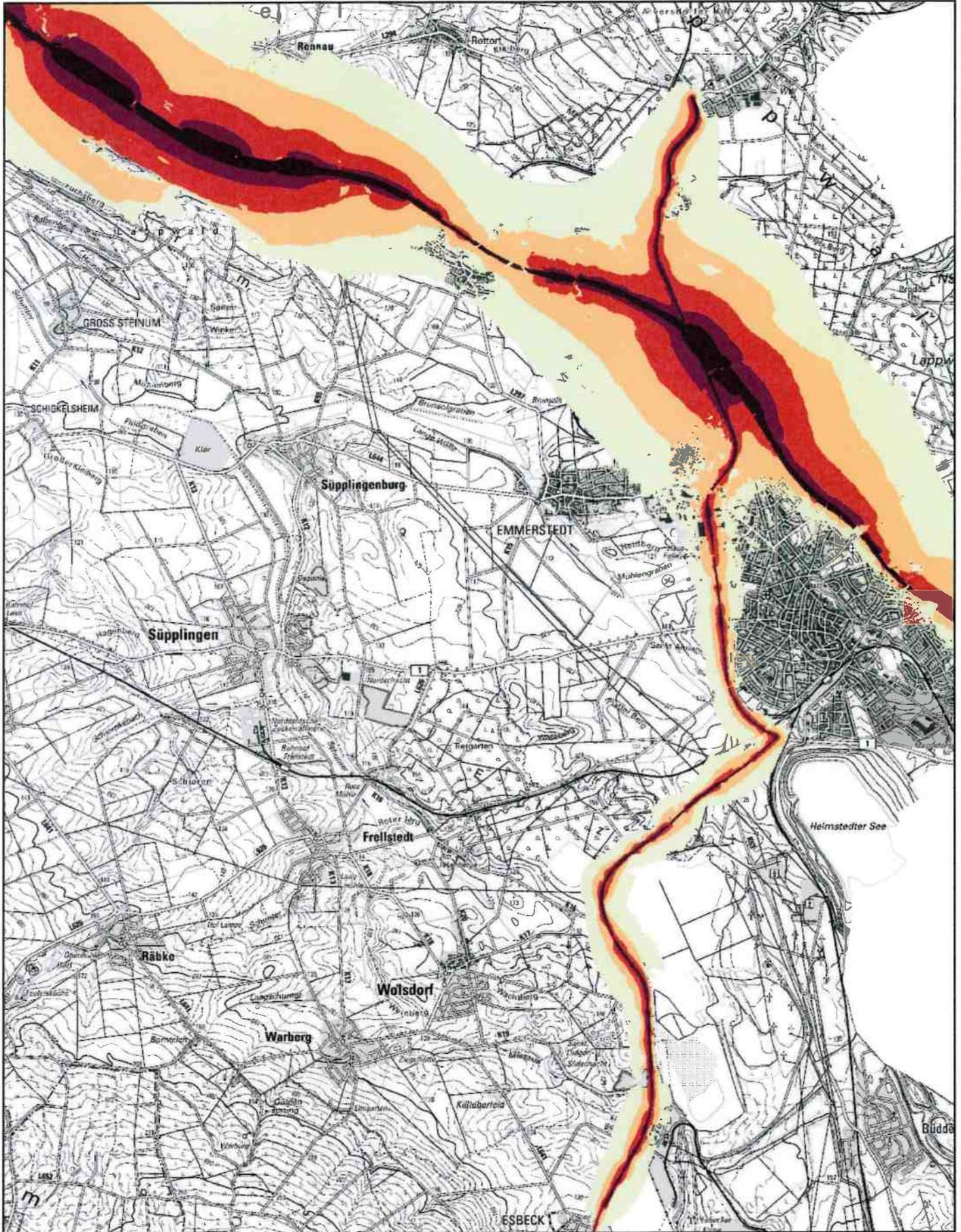
www.samtgemeinde-nord-elm.de

Süplingen, den

Der Samtgemeindebürgermeister

Andreas Kühne

Anlage 1



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



0 0,75 1,5 3 Km

20240314-111226_Umweltkarten

Maßstab: 1:62.500

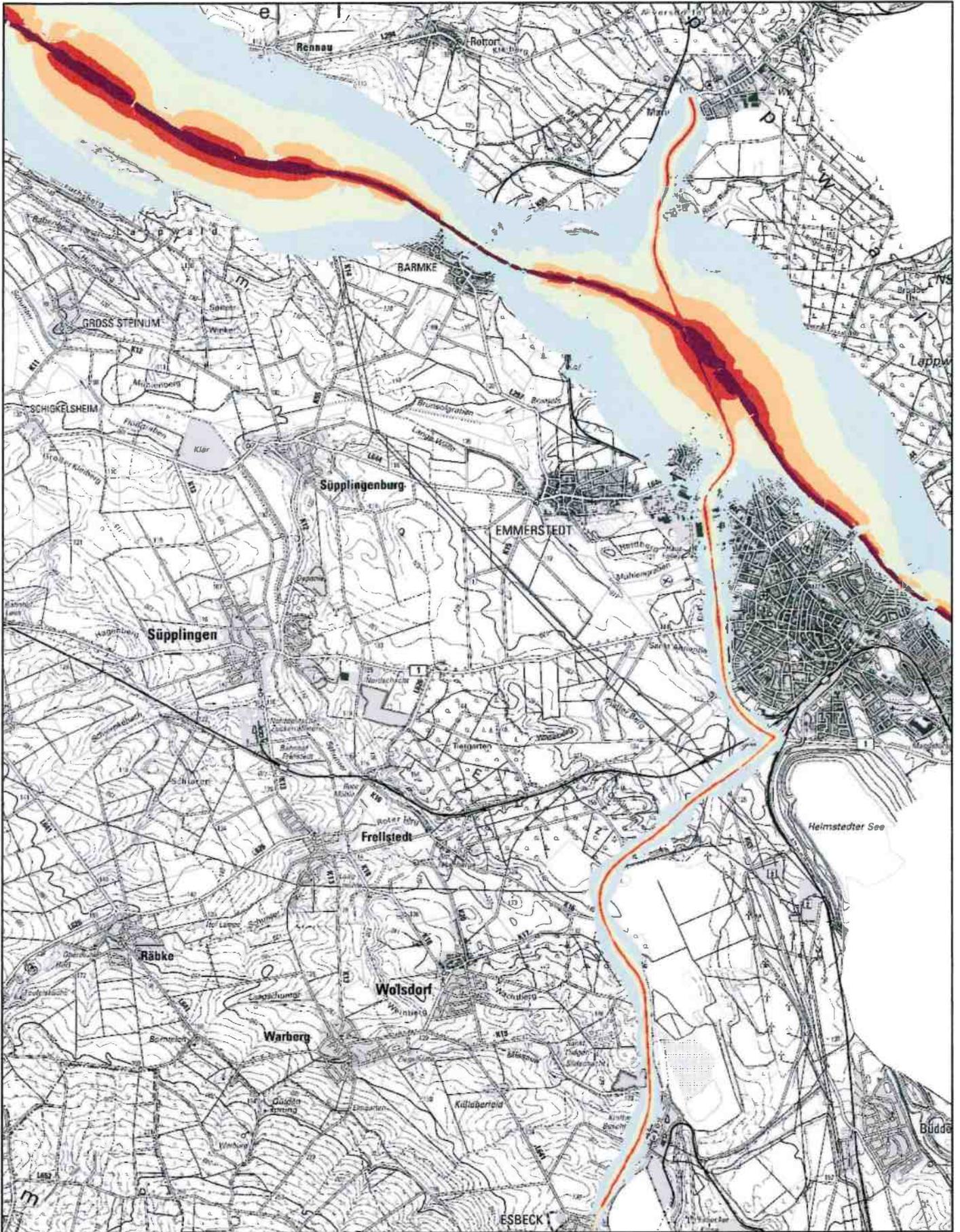
Legende

Straßenlärm Lden 2022

Pegel



Anlage 2



20240314-111353_Umweltkarten

Maßstab: 1:62.500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024  LGLN

 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Legende

Straßenlärm Lnight 2022

Pegel

< 50 dB(A)



ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)



ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)



ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)



ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)



ab 70 dB(A)